

**Ergänzende Bedingungen  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netz-  
anschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversor-  
gung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussver-  
ordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. Teil I Nr. 50, S.  
2477ff.) Stand 08.11.2006**



## **1. Netzanschluss ( zu §§ 5 - 9 NAV)**

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Die Spannung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

Herstellung, und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keinen berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet SLW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und bei einer Leistung über 30 kW Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

Der Anschlussnehmer erstattet SLW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist mindestens eine Woche vor der Montage zu beantragen. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Die Kosten für das An- und Abklemmen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler

## **2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (Preisblatt Anlage 1) und gilt einheitlich im Netzgebiet der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von höchstens 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Ein Baukostenzuschuss für den Neuanschluss wird nur erhoben, wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. 30 kW entsprechen NH-Sicherungseinsätzen mit einem Nennstrom von 50 A.

Der Anschlussnehmer zahlt SLW einen Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über 30 kW erhöht. Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes des Hauptstromversorgungssystems
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen Hausanschlusssicherung

Ist der Anschluss oder die Anschlussnutzung aus wirtschaftlichen Gründen für SLW nicht zumutbar, so kann diese einen höheren Baukostenzuschuss verlangen. Dieser Baukostenzuschuss darf höchstens 50 von Hundert der notwendigen Baukosten betragen.

## **3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten**

Die in den Abschnitten 1. und 2. genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung des Hausanschlusses an SLW in bar, durch Postscheck- oder Banküberweisung porto- und gebührenfrei zu entrichten. SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen. Bei größeren Objekten kann SLW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

#### **4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (zu § 14 NAV)**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von Installateursunternehmen des Anschlussnehmers unter Verwendung eines von SLW zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Die Erstinbetriebsetzung der Kundenanlage ist während der üblichen Arbeitszeit in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für die wiederholte Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SLW entfernt, so ist SLW unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Verrechnungssatzenatz zu berechnen.

#### **5. Unterbrechung des Netzanschlusses (zu § 24 NAV )**

Vor Aufhebung einer Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wegen der Sperrung oder eines Zählerausbaues ist die Kundenanlage von einem eingetragenen Installationsunternehmen zu überprüfen und dem Beauftragten der SLW der Nachweis vorzulegen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

#### **6. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (zu § 22NAV)**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind SLW nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

#### **7. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NAV),**

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen kann im Internet unter [www.stadtwerke.wittenberg.de](http://www.stadtwerke.wittenberg.de) oder bei SLW eingesehen werden.

## **8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (zu §§ 23, 24 NAV)**

Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Kosten der auf Grund eines Zahlungsverzuges notwendigen Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer pauschal gemäß [Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#) (Anlage 1) zu erstatten.

## **9. Datenschutz**

Die in dem Zusammenhang mit dem Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis erfassten Daten werden von SLW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.09.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV der SLW vom 01. Januar 2005.

Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

### Anlagen

Anlage 1: [Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#)

Stadwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH